

## ERASMUS + (SMP – Studierendenmobilität: Auslandspraktikum)

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreements eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die HdBA unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden wir Sie ggf. schriftlich informieren.

### I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten

Bei der finanziellen Förderung im Rahmen des Erasmus+-Programms handelt es sich um einen sog. **Mobilitätzuschuss**, welcher dazu beitragen soll, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist somit nicht als ein Stipendium im klassischen Sinne zu verstehen.

Die für Deutschland geltenden Förderbedingungen und -beträge wurden auf Basis der Programmvorgaben für Erasmus+ festgelegt. Die Zusammensetzung der **Ländergruppen für die Studierenden- und Personalmobilität** wurde von der Europäischen Kommission verändert. Diese Vorgaben basieren auf den Lebenshaltungskosten im Herkunfts- und Zielland.

Die Förderraten werden ab dem **Förderjahr 2020/21** national festgelegt und sind im Einzelnen folgende:

| Ländergruppe                                       | Länder   | Fördersatz/Monat<br>(=30 Tage)<br>(Tagessatz) |
|--|--|---|
| <b>Gruppe 1</b><br>(höhere Lebenshaltungskosten)   | Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich   | 555 €   |
| <b>Gruppe 2</b><br>(mittlere Lebenshaltungskosten) | Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern   | 495 €   |
| <b>Gruppe 3</b><br>(niedrige Lebenshaltungskosten) | Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nordmazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn | 435 €   |

Die **Auszahlung** des Mobilitätzuschusses erfolgt in 2 Raten:

In der 1. Rate werden **70% der Gesamtfördersumme** innerhalb von 30 Tagen nach **Unterzeichnung des Grant Agreements und Einreichung aller notwendigen Unterlagen** im Auslandsreferat und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilität ausgezahlt. Sie erhalten eine Bestätigung der Auszahlung der ersten Rate per E-Mail und einen Bewilligungsbescheid per Post an Ihre Heimatadresse.

Die restlichen **30% der Gesamtfördersumme** werden nach Beendigung Ihres Auslandspraktikums ca. 4-6 Wochen nach **Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente** ausgezahlt.

**Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

**Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

## II. Erasmus+ Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus+-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf Seite 1 des Grant Agreements ausgeführten **Anhänge**

Bitte **beachten** Sie, dass der Inhalt und die Form des Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD sind, an welche die HdBA gebunden ist.

### Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandspraktikum

- Startdatum = 1. Tag der praktikumsbezogenen Anwesenheit in der Gastinstitution
- Enddatum = letzter Tag der Anwesenheit in der Gastinstitution

Es liegt in Ihrer Verantwortung, korrekte Daten in das Grant Agreement einzutragen. Jede **Änderung** der von Ihnen im Grant Agreement gemachten Angaben (E-Mail, Postadresse, Bankverbindung etc.) sind **unverzüglich dem Auslandsreferat schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen**.

## III. Pflichtdokumente

Die hier aufgeführten Dokumente müssen **vor Beginn** Ihres Auslandspraktikums im Auslandsreferat eingehen und sind **Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate des Mobilitätsschusses**. Eine **Auflistung weiterer Pflichtdokumente** entnehmen Sie bitte der **Checkliste**.

### 1. Vor Beginn Ihres Auslandspraktikums

#### Learning Agreement for Traineeship

- Im Learning Agreement wird das Programm Ihres Auslandspraktikums, das Sie mit der Gasteinrichtung vereinbart haben, beschrieben und die Ziele des Traineeships festgelegt. Es enthält Bestimmungen für die förmliche Anerkennung der erbrachten Leistungen nach Ihrer Rückkehr an der HdBA.
- Das Learning Agreement **muss vor Beginn des Auslandspraktikums** erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Praktikumsbetreuer an der HdBA und der Gasteinrichtung) unterzeichnet werden.
- Änderungen am ursprünglich vereinbarten Traineeprogramm können innerhalb eines Monats nach Beginn des Praktikums beantragt werden. Bitte reichen Sie die Änderungen nach Befürwortung durch Ihren Praktikumsbetreuer und die Gasteinrichtung (Part 2 des Learning Agreements) umgehend, jedoch spätestens mit den Endunterlagen im Auslandsreferat (Scan möglich) ein.

### 2. Während Ihres Auslandspraktikums

#### Teilnahmebestätigung seitens der Gasteinrichtung

- Lassen Sie sich diese kurz vor Ihrer Abreise (in der Regel in der letzten Woche des Aufenthaltes) von der an Ihrer Gastinstitution zuständigen Person (Ihr Betreuer) unterzeichnen.
- Bitte beachten Sie die Angabe der taggenauen Daten des Beginns und des Endes Ihres Praktikums. Diese Daten bilden die Grundlage für die abschließende **Abrechnung Ihrer Reisekosten** durch das BA-SH.
- Reichen Sie die Teilnahmebestätigung innerhalb von vier Wochen nach Ankunft an das Auslandsreferat.

**Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

**Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

### 3. Direkt nach Ende Ihres Auslandspraktikums

#### Traineeship Certificate: Teil 3 des Learning Agreements

- wird am Ende Ihres Auslandspraktikums von Ihrer Gasteinrichtung ausgestellt
- muss die taggenaue Dauer Ihres Praktikums enthalten
- die dort angegebenen Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums Ihres ERASMUS-Aufenthalts und die Zahlung des Restbetrags
- das Dokument ist am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes im Auslandsreferat einzureichen.

#### Erfahrungsbericht in ILIAS und Online-Erfahrungsbericht im Mobility Tool+

Da die finanzielle Abwicklung Ihres Auslandsaufenthalts von zwei verschiedenen Stellen vorgenommen wird (BA-SH ist hauptsächlich für die Abrechnung Ihrer Reisekosten zuständig; das Auslandsreferat kümmert sich um Ihren Mobilitätzuschuss), sollen nach Ende Ihres Auslandspraktikums zwei verschiedene Berichte erstellt werden:

- **Erfahrungsbericht der HdBA:** wird von Ihnen ausgefüllt, in ILIAS hochgeladen und später anderen Studierenden der HdBA in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Bitte reichen Sie auch eine Kopie des Berichts im Auslandsreferat ein.
- **Online-Umfrage** der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms

Die Links sowohl zum Erfahrungsbericht der HdBA als auch zur Online-Umfrage durch die EU-Kommission erhalten Sie unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts. Das erfolgreiche Absolvieren beider Umfragen und die Einreichung aller Pflichtdokumente bilden die Grundlage für abschließende Abrechnung Ihrer Erasmus+-Mobilität.

Bitte **beachten** Sie, dass laut der Bestimmungen der EU-Kommission **nur die Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen fristgerecht eingereicht haben**. Ggf. muss die HdBA den bereits ausgezahlten Mobilitätzuschuss zurückfordern.

**Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der Checkliste auf den Internetseiten des Auslandsreferates.**

## IV. Weitere Hinweise zur Erasmus+-Förderung

### 1. Versicherungen

Bitte **beachten** Sie, dass mit dem **ERASMUS-Programm keinerlei Versicherungsschutz** verbunden ist. Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Artikel 5 des Grant Agreements.

Während des Auslandspraktikums besteht für Studierende **kein Versicherungsschutz** durch die BA. Grund dafür ist, dass dieser Praktikumsabschnitt **freiwillig** im Ausland verbracht wird, daher muss der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum privat organisiert werden.

**Für Studierende, die ein ERASMUS-Praktikum absolvieren, besteht die Verpflichtung, über ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsschutz (inkl. Rücktransport) zu verfügen.**

**Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

**Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

## Krankenversicherung

- Klären Sie vor Ihrer Abreise, ob und in welchem Umfang Ihre Krankenversicherung auch im Ausland gültig ist. Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Leistungen ihrer ausländischen Partner und schließen Sie im Zweifel eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung ab.

## Haftpflicht- und Unfallversicherung

- Einige von Ihnen verfügen bereits über die **private Haftpflicht- und/ bzw. Unfallversicherung**. In diesem Fall sollte beim Versicherer geklärt werden, in welchem Umfang die angebotenen Leistungen auch fürs Ausland gelten und ob zusätzliche „Leistungspakete“ benötigt werden. Ansonsten **müssen** Sie sich privat um ausreichenden **Unfallversicherungsschutz** kümmern. Darüber hinaus benötigen Sie einen **Haftpflichtversicherungsschutz**.

Als ERASMUS-Praktikant können Sie z.B. über den DAAD eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des DAAD: [https://www.daad.de/medien/versicherung/ausland/merkblatt\\_tarif\\_720-a\\_2016\\_01\\_01\\_2015.10.14.pdf](https://www.daad.de/medien/versicherung/ausland/merkblatt_tarif_720-a_2016_01_01_2015.10.14.pdf)

## 2. Abbruch und Verkürzungen des Auslandsaufenthaltes

- Sollten Sie Ihr geplantes **Auslandspraktikum** vorzeitig **abbrechen, nicht antreten oder verkürzen, müssen** Sie das Auslandsreferat der HdBA unverzüglich informieren.
- Bei Abbruch des Auslandspraktikums **vor Ablauf von 60 Tagen** wird die gesamte bereits ausgezahlte Fördersumme zurückgefordert (Ausnahmeregelung für Härtefälle).

**Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)

**Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:**  
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli  
[hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de](mailto:hochschule.auslandspraktikum@arbeitsagentur.de)